STADTVERWALTUNG ZITTAU Bearbeiter: RB / Frau Göhler Einreicher: Oberbürgermeister Sitzungsdrucksache-Nr.: Erstellungsdatum: Status: 438/2021 14.12.2021 öffentlich



# BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

## 4. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.01.2022	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	27.01.2022	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SächsGemO, SächsStrG, FStrG		
Bereits gefasste Beschlüsse	14/02/00, 95/10/01, 42/05/05, 282/2021, 413/2021		
Aufzuhebende Beschlüsse	keine		

### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	12210.332101
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Sondernutzungsgebühren Bürgeramt

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	Mindereinnahmen	Mindereinnahmen	
	maximal 16.500 €	maximal 16.500 €	
zuzügl.			
Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt-			
schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet Zenker Oberbürgermeister

438/2021 Seite 1 von 3

#### Begründung:

Mit Beschluss Nr. 413/2021 aller Fraktionen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau ist in der Stadtratssitzung am 16.12.2021 eine weitere auf das Jahr 2022 befristete Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren für einen Teil des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung diskutiert worden. Mit einer entsprechenden Umsetzung mittels Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung ist der Oberbürgermeister beauftragt worden. Diese ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die intendierte Nichterhebung von Gebühren gem. o.g. Beschluss betreffen die Gebührentatbestände zu den Nummern 10 (Mobile Hinweistafeln für Werbung und Reklame), 13 (Tische, Sitzgelegenheiten) und 14 (Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften). Einzelne Personengruppen können nicht bevorteilt werden, auch eine Beschränkung nur auf den Innenstadtbereich ist nicht zulässig. Jedoch können bestimmte Arten der Sondernutzungen vom Gebührentatbestand ausgenommen werden. Die zu erwartenden Mindereinnahmen für den städtischen Haushalt sind mit maximal 16.500 € angesetzt worden, wobei hier Orientierungswerte zu Einnahmen aus dem Jahr 2020 zugrunde gelegt sind. Inwieweit diese Summe in einem durch die Pandemie geprägtem Jahr tatsächlich realistisch ist, bleibt abzuwarten.

Sondernutzung	Durchschnittliche An- zahl von jährl. Fällen	Einnahmeverluste
Werbetafeln	70	ca. 8.000 €
Außengastronomie	28	ca. 6.000 €
Geb.pfl. Warenausla-	16	ca. 2.500 €
gen		
Gesamt	114 Fälle	ca. 16.500 € Einnah- meverluste

Eine Beantragung der Sondernutzung und damit verbunden die Entrichtung der Bearbeitungsgebühr ist weiterhin erforderlich, um die öffentlichen Belange zu prüfen.

Die Befristung der Gebührenbefreiung ergibt sich für die Zeitspanne 01.01.2022 – 31.12.2022, weshalb Gebühren, die sich aus bereits für das Jahr 2022 beantragten und gestatteten Sondernutzungen ergeben, zurückgezahlt werden. Alternativ wird auf Wunsch des Antragstellers eine Verrechnung mit neu entstehenden Gebühren für das Jahr 2023 geprüft.

438/2021 Seite 2 von 3

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Zittau vom 24.02.2000 gemäß beigefügter Anlage.

438/2021 Seite 3 von 3